

Der Hauptgeschäftsführer



Landkreistag NRW, Kavalleriestraße 8, 40213 Düsseldorf

Herrn Landtagspräsident
André Kuper MdL
Landtag Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf
andre.kuper@landtag.nrw.de

Nachrichtlich:
Herrn Fraktionsvorsitzenden
Bodo Löttgen MdL
CDU-Landtagsfraktion
bodo.loettgen@landtag.nrw.de

Herrn Fraktionsvorsitzenden
Thomas Kutschaty MdL
SPD-Landtagsfraktion
thomas.kutschaty@landtag.nrw.de

Herrn Fraktionsvorsitzenden
Christof Rasche MdL
FDP-Landtagsfraktion
christof.rasche@landtag.nrw.de

Frau Fraktionsvorsitzende
Monika Düker MdL
Landtagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen
monika.dueker@landtag.nrw.de

Herrn Fraktionsvorsitzenden
Arndt Klocke MdL
Landtagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen
arndt.klocke@landtag.nrw.de

Herrn Staatssekretär
Nathanael Liminski
Chef der Staatskanzlei des Landes NRW
nathanael.liminski@stk.nrw.de

- ausschließlich per E-Mail -

Kavalleriestraße 8
40213 Düsseldorf

Zentrale: +49 211 300491-0
Direkt: +49 211 300491-100/101
Telefax: +49 211 300491-600
E-Mail: martin.klein@lkt-nrw.de
Datum: 30.03.2020
Aktenz.: 53.40.01/53.40.06 MK/Sü

Gesetzentwurf zur konsequenten und solidarischen Bewältigung der COVID-19-Pandemie in Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung des Landesrechts im Hinblick auf die Auswirkungen einer Pandemie vom 28.03.2020 (Landtags-Drucksache 17/8920)

Hier: Stellungnahme des Landkreistages NRW

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

der Chef der Staatskanzlei des Landes NRW hat am 28.03.2020 dem Landtag den Entwurf eines am gleichen Tage vom Landeskabinett beschlossenen Gesetzes zur konsequenten und solidarischen Bewältigung der COVID-19-Pandemie in Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung des Landesrechts im Hinblick auf die Auswirkungen einer Pandemie zugeleitet. Wegen des erheblichen Zeitdrucks angesichts der Pandemie ist die Anhörung der kommunalen Spitzenverbände unterblieben. Deshalb möchten wir dem Landtag eine Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf übermitteln.

Zu den einzelnen Regelungsbereichen nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Artikel 1: Infektionsschutz- und Befugnisgesetz (IfSBG-NRW)

a) Abschnitt 1: Allgemeine Zuständigkeiten im Rahmen des IfSG

Die Überführung der ZVO IfSG in ein formelles Gesetz (vgl. auch Artikel 2) und die tatbestandlichen Erweiterungen können mitgetragen werden. Sie dienen einer zügigen und verlässlichen Änderung der Rechtslage. Zielführend sind insbesondere die neuen überörtlichen Kompetenzen für Kreise und oberste Landesbehörde in § 3 Abs. 2 und § 8 Abs. 1 Satz IfSBG-NRW im Fall einer landesweiten Pandemie. Nach Beendigung der aktuellen Krisensituation sollte allerdings generell überprüft werden, wie die Strukturen im Infektionsschutz in NRW langfristig ausgestaltet werden müssen. Die vorliegende Sondergesetzgebung ist dann ggf. rückabzuwickeln bzw. in ein neues Konzept einzupassen.

Klarstellungsbedarf ergibt sich mit Blick auf § 3 aus den unterschiedlichen Begriffen „Anordnungen“ (Abs. 2) und „Aufgaben und Befugnisse“ (Abs. 3), wobei für letztere Gründe der unmittelbaren Gefahrenabwehr erforderlich sind; ferner stellt sich die Frage was „zunächst selbst wahrnehmen“ bedeutet. Diese Abgrenzungsproblematik zeigt sich dann auch wieder bei § 9 im Rahmen der Bußgeldvorschriften. Zu begrüßen ist die Klarstellung in den Bußgeldvorschriften, dass die „zuständige“ Behörde auch gleichzeitig für die Geltendmachung von Bußgeldern befugt ist.

b) Abschnitt 2: Epidemische Lage von landesweiter Tragweite

Die in §§ 11ff. IfSBG-NRW geregelten neuen rechtlichen Möglichkeiten im Falle des Vorliegens einer epidemischen Lage von landesweiter Tragweite sind grundsätzlich als Instrumente für ein worst-case-Szenario tragbar. Ihr Einsatz kommt aber nur als letztes Mittel in Frage. Soweit

Anordnungen nach § 13 gegenüber den unteren Gesundheitsbehörden erfolgen, sind diese als Eingriff in die kommunale Selbstverwaltungshoheit grundsätzlich verfassungsrechtlich rechtfertigungsbedürftig. Sie müssen ihre Grenzen in den tatsächlichen personellen und sachlichen Kapazitäten der Gesundheitsämter finden und dürfen diese daher nicht überfordern. Gleiches gilt für die Krankenhäuser.

§ 12: Befugnisse im Krankenhausbereich

Es ist nachvollziehbar, dass das Land in einer epidemischen Lage in bestehende Krankenhausstrukturen eingreifen können muss. Es sollte aber folgerichtig, klar und eindeutig geregelt sein, dass die daraus entstehenden finanziellen Nachteile vollumfänglich ausgeglichen werden. Die Formulierung „unter Berücksichtigung der Finanzierungsstrukturen“ lässt zu weitreichende Interpretationsmöglichkeiten und gibt den betroffenen Krankenhausträger und den Krankenhäusern selbst nicht die notwendige Sicherheit.

§ 14 IfSBG-NRW enthält eine Regelung, wonach die zuständigen Behörden medizinisches, pflegerisches oder sanitäres Material einschließlich der dazu gehörigen Rohstoffe sowie Geräte für die medizinisch und pflegerische Versorgung sicherstellen können.

Nach dem Wortlaut der Norm ist die Sicherstellung auf bewegliche Gegenstände beschränkt. Es wäre sinnvoll, wenn diese Befugnisnorm auch auf das unbewegliche Vermögen ausgedehnt würde. Denn Immobilien, die sich kurzfristig als Notkrankenhaus bzw. Behelfskrankenhaus eignen würden, stehen ggf. nur unter erschwerten Bedingungen den Kommunen zur Verfügung. Die Sozialbindung des Eigentums ist auch in Bezug auf das unbewegliche Vermögen zu berücksichtigen.

Die in § 16 Abs. 1 vorgenommene Aufzählung der ggfls. eingeschränkten Grundrechte (Zitiergebot gemäß Art. 19 Abs. 1 GG) erscheint unvollständig. In die Grundrechte der Art. 12 und 14 GG wird ebenfalls eingegriffen.

Im Hinblick auf die Entschädigungsregel des § 16 Abs. 2 IfSBG-NRW ist darauf hinzuweisen, dass sie nicht erkennen lässt, inwieweit Krankenhäuser für die Verschiebung von elektiven Heilbehandlungen konkret entschädigt werden. Verschiebbare Operationen sind oftmals eine Voraussetzung für das wirtschaftliche Überleben von Krankenhäusern. Die Regelungen des COVID-19-Krankenhausentlastungsgesetz auf Bundesebene sind insoweit nicht ausreichend, um die zusätzlichen finanziellen Nachteile der Krankenhäuser aufzufangen. Wir bitten deshalb um Klarstellung, dass „eine angemessene Entschädigung in Geld“ auch das positive Interesse der Krankenhäuser beinhaltet. Weiter stellt sich die Frage, wie sich § 3 Abs. 3 Nr. 2 IfSBG-NRW zu § 16 Abs. 2 IfSG verhält, insbesondere in Bezug auf die Kosten. Denn nach

§ 16 Abs. 2 IfSG liegt die Kostenlast bisher beim Gesundheitsamt. Es stellt sich mithin die Frage, wer für welchen Fall die Kosten trägt.

2. Artikel 3: Ausführungsgesetz zur Umsetzung des Gesetzes über den Einsatz der Einrichtungen und sozialen Dienste zur Bekämpfung der Coronavirus SARS-CoV-2-Krise in Verbindung mit einem Sicherstellungsauftrag (SodEG-Ausführungsgesetz)

Die vorgenommene Zuständigkeitsregelung für die Aufgabenwahrnehmung nach dem SodEG wird begrüßt. Es ist sinnvoll, dass sich die Zuständigkeit für die Aufgabenwahrnehmung nach § 5 SodEG nach den bestehenden Zuständigkeitsregelungen für die einzelnen Leistungsbereiche richtet. Auch dass darauf verzichtet wurde, die Zuschusshöhe auszudehnen (§ 5 S. 1 2. HS SodEG), erscheint angemessen. Es ist davon auszugehen, dass ein gemeinsames Interesse am Erhalt bestehender sozialer Strukturen besteht und die jeweils vor Ort passenden Lösungen gefunden werden. Die Kreise werden den vorhandenen Handlungsspielraum verantwortungsbewusst nutzen.

3. Artikel 5: Änderung der Kreisordnung

Es ist grundsätzlich zu begrüßen, dass den kommunalen Vertretungen zusätzliche Optionen bei der Beschlussfassung im Fall einer Katastrophe oder eines vergleichbaren Ereignisses eröffnet werden sollen.

- a) Mit dem konkret vorgesehenen Umlaufverfahren als einziger zusätzlicher Option wäre jedoch für die kommunale Handlungsfähigkeit in der aktuellen Situation kein nennenswerter Mehrwert verbunden, würde doch faktisch nur das bisherige (gestufte) Dringlichkeitsverfahren um eine weitere Stufe ergänzt, bei der es bei der notwendigen Genehmigung durch die kommunale Vertretung bliebe. Beschlüsse stünden daher stets unter diesem Vorbehalt und ihre Umsetzung wäre mit entsprechenden Unwägbarkeiten behaftet, zumal unklar wäre, wann – und ob angesichts der derzeitigen COVID-19-Pandemie überhaupt noch in der laufenden Wahlperiode – eine Bestätigung erfolgen kann. Umlaufbeschlüsse bergen zudem das Risiko, dass sie von Seiten der Öffentlichkeit als intransparent wahrgenommen werden. Zudem wäre ein konstruktiver Austausch in den kommunalen Vertretungen, eventuell mit Änderungen der Beschlussvorschläge, bei Umlaufverfahren kaum möglich.

Sachgerechter wäre es daher, die Befugnisse des Kreisausschusses in § 50 KrO – wie auch des Hauptausschusses (§ 60 GO) – zu stärken, indem für den Fall von Katastrophen

oder sonstigen außergewöhnlichen Ereignissen die Option eröffnet wird, dass unter bestimmten Voraussetzungen ausnahmsweise alle anstehenden Entscheidungen (Sach- und Personalentscheidungen) durch den Kreisausschuss (Hauptausschuss) anstelle des Kreistages (Rates) getroffen werden können. Mit dieser Lösung wären zum einen die Mehrheitsverhältnisse gewahrt, zum anderen sind im Kreisausschuss (Hauptausschuss) deutlich weniger Mitglieder vertreten als im Kreistag (Rat), was die gebotenen Schutz- und Hygienemaßnahmen erleichtern und die Ansteckungs- und Verbreitungsgefahr bestimmter Krankheiten verringern würde.

Mithin könnte § 50 KrO – ebenso: § 60 GO – beispielsweise durch folgende Formulierung ergänzt werden:

„Der Hauptausschuss/Kreisausschuss entscheidet in allen Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Kreistages unterliegen, falls eine Einberufung des Rates/Kreistages nicht rechtzeitig oder auf Grund von Katastrophen oder sonstigen außergewöhnlichen Ereignissen nicht möglich ist.“

Da eine solche Beschlussfassung im Kreisausschuss (Hauptausschuss) unter Demokratiegesichtspunkten gegenüber einem Umlaufverfahren vorzugswürdig wäre, sollte die Beschlussfassung im Rahmen eines Umlaufverfahrens lediglich als letztes Mittel zugelassen werden.

- b) Unabhängig von diesen Erwägungen grundsätzlicher Natur bleiben weitere dringend klärungsbedürftige Fragen.

Sollte ein Umlaufverfahren entgegen unserer vorstehenden Anregung nicht als letztes Mittel, sondern als einzige zusätzliche Option vorgesehen werden, müsste das Verhältnis zwischen „normalen“ Dringlichkeitsentscheidungen und einem möglichen Umlaufverfahren vom Gesetzgeber geklärt werden. Fraglich ist etwa, ob wegen der größeren Beteiligung demokratisch gewählter Kommunalvertreter ein Umlaufverfahren vorrangig vor einer Dringlichkeitsentscheidung wäre. Bejahendenfalls hätte dies zur Folge, dass letztere ggf. rechtswidrig wäre, wenn zwar keine Präsenzsitzung, aber ein Umlaufverfahren möglich gewesen wäre. Darüber hinaus stellt sich die Frage, ob ein Dringlichkeitsbeschluss zulässig wäre, nachdem ein Umlaufverfahren in derselben Angelegenheit am gesetzlich vorgesehenen Quorum gescheitert ist.

Weiterhin halten wir es für erforderlich, dass die Einleitung eines Umlaufverfahrens mit einer Fristsetzung für die nötigen Rückmeldungen begleitet wird. Außerdem sollte klar-

gestellt werden, dass im Rahmen eines Umlaufverfahrens die Hälfte der gesetzlichen Mitglieder einem Beschlussvorschlag zugestimmt haben muss. Um diese Gesichtspunkte sollte der Gesetzentwurf noch ergänzt werden.

Weiterhin geben wir zu bedenken, dass Katastrophen oder vergleichbare Ereignisse – anders als die aktuelle COVID-19-Pandemie – nicht zwangsläufig landesweit bzw. landesweit in gleicher Intensität auftreten müssen. Die Feststellung, dass eine Katastrophe oder ein sonstiges außergewöhnliches Ereignis eingetreten ist, sollte daher auch dem jeweiligen Hauptverwaltungsbeamten möglich sein.

Hinsichtlich eines möglichen Umlaufverfahrens, sei es als einzige Option oder – so die unsererseits präferierte Variante – als letztes Mittel, erscheint uns das hierfür angedachte Quorum von vier Fünfteln der Kreistagsmitglieder (Ratsmitglieder) als vergleichsweise hoch. Da es um absolute Ausnahmesituationen (Katastrophe oder vergleichbare Ereignisse) geht, in denen diese Stimmenzahl unter Umständen nicht erreicht werden kann, wäre unseres Erachtens auch ein geringeres Quorum ausreichend.

Soweit die Angelegenheiten eines möglichen Umlaufverfahrens öffentlich bekannt zu machen sind, ist zu begrüßen, dass eine entsprechende Bekanntmachung laut Gesetzesbegründung auch im Internet (Internetauftritt der Kommune) möglich sein soll. Da die Hauptsatzungen der Kommunen eine Bekanntmachung im Internet jedoch nicht durchgehend vorsehen, wäre eine ausdrückliche Klarstellung wünschenswert, dass bezüglich eines Umlaufverfahrens von einer ggf. anderweitigen Bestimmung in der Hauptsatzung abgewichen werden kann.

Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass die mit dem Gesetzentwurf vorgeschlagene Beschränkung der Abstimmung auf Briefpost oder Telefax zeitaufwändig wäre. Hinzu kommt, dass ein Telefaxgerät längst nicht mehr in jedem Haushalt eines Stadtrats- oder Kreistagsmitglieds verfügbar ist. Es sollte deshalb auch die Abstimmung per einfacher E-Mail ermöglicht werden.

4. Artikel 9: Änderungen des Stärkungspaktgesetzes

Die vorgenommenen Regelungen erscheinen zur Krisenbewältigung angemessen. Die tatsächliche Dimension der finanziellen Belastung der Kommunen durch die aktuelle Pandemie lässt sich derzeit aber nicht annähernd valide bewerten. Es ist zu befürchten, dass sich die vielfach ohnehin noch bzw. schon stark angespannte finanzielle Situation durch die wirtschaftlichen Auswirkungen (wachsende zusätzliche Sozialleistungen, insbesondere in den aus den

Kreishaushalten zu finanzierenden Bereichen, wie SGB II, SGB VIII und SGB XII, sowie wegbrechende Steuereinnahmen und Umlagegrundlagen) in diesem und den folgenden Jahren deutlich weiter verschlechtern wird. Neben den zahlreichen Maßnahmen zur Stützung des Gesundheitssystems, der Arbeitnehmer und der Unternehmen wird daher die Forderung nach einem „Rettungsschirm für die Kommunalfinanzen“ immer dringender.

Außerdem gilt es zu prüfen, ob Änderungen des Kommunalhaushaltsrechts im Hinblick auf die allgemein für sinnvoll erachtete teilweise Weiterfinanzierung wegen tatsächlicher Unmöglichkeit nicht erbrachter sozialer und weiterer kommunaler Dienstleistungen der Daseinsvorsorge notwendig werden. Unseres Erachtens ist nicht auszuschließen, dass das SodEG insoweit Regelungslücken mit weiterreichenden Auswirkungen enthält. Das SodEG regelt lediglich Konstellationen mit Leistungsträgern im Bereich des § 12 SGB I, andere von kommunaler Seite getragene Leistungen sind dagegen nicht erfasst (z.B. Schülerspezialverkehre, freiwillige Leistungen im Bereich Kultur, Wirtschaftsförderung, Quartiersentwicklung usw.). Aber auch in diesen Bereichen erscheint eine Zwischenfinanzierung zur Aufrechterhaltung der bestehenden Strukturen als angezeigt. Deshalb halten wir es für geboten, eine vergleichbare Regelung auch für andere Bereiche der Daseinsvorsorge zu schaffen. Rechtlich kann das außerhalb des Sozialrechts grundsätzlich nur auf Landesebene erfolgen. Soweit freiwillige Weiterleistungen (ohne Gegenleistungen) außerhalb gesetzlicher Vorschriften erfolgen, sind Risiken mit Blick auf das kommunale Haushaltsrecht sowie das Strafrecht (Untreuetatbestand) auszuschließen.

5. Artikel 10 bis 12 (Bildungssicherungsgesetz, Änderung des Hochschulgesetzes und des Kunsthochschulgesetzes)

Der Gesetzentwurf ermöglicht dem Ministerium für Schule und Bildung (MSB), durch Rechtsverordnung von ausgewählten Ausbildungs- und Prüfungsordnungen für das Schuljahr 2019/2020 abzuweichen.

Diese Regelungen sind angesichts der bestehenden Schulschließungen und dem bisher nicht absehbaren Verlauf der COVID-19-Pandemie im Grundsatz zu begrüßen.

Im Besonderen muss das Land NRW aber weiterhin eine bundesweite Vergleichbarkeit von Schulabschlüssen gewährleisten. Die Änderungen des Hochschulgesetzes und des Kunsthochschulgesetzes sind folgerichtig.

6. Artikel 13: Änderung des E-Government-Gesetzes

Die mit der Änderung des E-Government-Gesetzes (EGovG) NRW verfolgte Zielsetzung, zur Eindämmung der Corona-Pandemie beizutragen, indem Bürgerinnen und Bürgern sowie Unternehmen ein erleichterter Online-Zugang zur Verwaltung und damit (auch der Verwaltung selbst) eine leichtere Abwicklung von Verwaltungsverfahren ermöglicht wird, ist grundsätzlich zu begrüßen. Dies gilt umso mehr, als damit ein zusätzlicher Schub für die weitere Modernisierung der öffentlichen (kommunalen) Verwaltung ausgelöst sowie die Bekanntheit und Akzeptanz digitaler Verwaltungsangebote gesteigert werden können.

Soweit es den einzelnen Behörden überlassen bleiben soll, über Art und Umfang der vorübergehenden Lockerung von Formvorschriften zu entscheiden, ist das mit Rücksicht auf die kommunale Selbstverwaltungsgarantie ebenfalls zu begrüßen, dürfte aber zu einem „Flickenteppich“ führen. Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen werden kaum verstehen, weshalb Behörden nicht landesweit einheitlich mit dem neu eröffneten Spielraum umgehen, einige Behörden also neue (vereinfachte) Möglichkeiten der Kommunikation eröffnen, andere dagegen nicht bzw. nicht im gleichen Umfang. Ebenso wenig dürften Bürgerinnen und Bürger wie Unternehmen nachvollziehen, weshalb Formerfordernisse für bestimmte Fälle (z.B. aus Gründen des Datenschutzes oder auch zur Beweissicherung) nicht ausgesetzt werden können, also nicht generell auf eine (vereinfachte) Mail-Kommunikation umgestiegen werden kann. In welchen Fällen auf welche Formerfordernisse aus den vorgenannten Gründen nicht verzichtet werden kann, ist zudem (auch) eine Rechtsfrage, die unter Umständen nicht einheitlich beantwortet wird, was bei den Behörden Rechtsunsicherheit und auf Seiten der Bürgerinnen und Bürgern sowie der Unternehmen Unverständnis auslösen kann. Schließlich muss damit gerechnet werden, dass es auf Unverständnis stößt, wenn nach dem 31.12.2020 die Erleichterungen in der Kommunikation der Verwaltung nicht mehr möglich sein sollen, die bis zu diesem Zeitpunkt galten (und an die man sich gewöhnt hat). Es dürfte mit anderen Worten bei allen Beteiligten die Erwartung entstehen, die Lockerungen über den 31.12.2020 hinaus beizubehalten. Fraglich ist, ob das Land dazu bereit wäre.

7. Artikel 14 – Änderung der Landesbauordnung

Mit der Ergänzung von § 87 Abs. 2 BauO NRW um eine Nr. 7 soll eine Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung geschaffen werden, um ein landesweites elektronisches Antragsverfahren (Bauportal.NRW) für die elektronische Abwicklung der nach der Landesbauordnung durchzuführenden Verwaltungsverfahren regeln zu können. Das MHKBG arbeitet bereits seit einiger Zeit an der Einführung eines digitalen Baugenehmigungsverfahrens über ein

„Bauportal.NRW“. Dieses Portal wird seitens der kommunalen Spitzenverbände – als freiwilliges Angebot - grundsätzlich unterstützt. Einige Kreise haben jedoch bereits selbst eine teilweise oder sogar vollständige elektronische Bearbeitung für bauaufsichtliche Verfahren realisiert.

Da aktuell viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bauverwaltungen durch Abordnungen, Heimarbeit, Urlaub und erkrankungsbedingte Abwesenheit ganz oder teilweise ausfallen, ist eine Entlastung der Bauaufsichtsbehörden unbedingt anzustreben. Der im elektronischen Verfahren vorgesehene Verzicht bzw. die zugelassene Abweichung von Schriftformerfordernissen sowie Fristen ist im Interesse der zügigen Einführung einer landesweiten Portal- sowie Plattformlösung zur Implementierung eines digitalen Baugenehmigungsverfahrens ein richtiger Schritt und grundsätzlich zu begrüßen. Es ist jedoch zweifelhaft, ob diese Rechtsänderung für kurzfristige Entlastung sorgen kann. Das Projekt „Bauportal.NRW“ ist stufenweise angelegt, wobei die letzte Stufe nach bisheriger Planung bis Ende 2021 abgeschlossen sein soll. Der Umstieg der jeweiligen Bauaufsichtsämter muss dann ebenfalls noch vollzogen werden. Auch ist fraglich, ob die erforderliche Infrastruktur in den Bauaufsichtsbehörden und auch bei den Bauvorlageberechtigten in ausreichendem Maße vorhanden. Insbesondere kleine Architekturbüros verfügen nicht regelmäßig über die erforderliche Hard- und Software. Gerade der vorgesehene Anwendungszeitraum bis zum 31.12.2020 erscheint vor diesem Hintergrund unrealistisch.

Sehr hilfreich zur Entlastung der Bauaufsichtsbehörden wäre dagegen, auch die Fristen im analogen Verfahren bis auf weiteres auszusetzen oder zumindest auszuweiten. Dies betrifft insbesondere die Fristen für die Prüfung von Bauanträgen, für Freistellungsverfahren, Abweichungen und für die Erteilung von Baugenehmigungen (§§ 63 Abs. 3 S. 4, 64 Abs. 2, 69 Abs. 3 S. 3 f, 71 Abs. 1 BauO NRW).

8. Artikel 15: Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes

Da Vorbereitung und Durchführung der Personalratswahlen durch die COVID-19-Pandemie nachhaltig erschwert bzw. gefährdet werden, ist es sachgerecht, die Amtszeit der bis zum 30.06.2020 gewählten Personalvertretungen zu verlängern und zugleich eine flexible Handhabung eines neuen Wahltermins zu ermöglichen. Dass Beschlüsse der Personalvertretungen vorübergehend mittels Umlaufverfahren oder elektronischer Abstimmung ermöglicht werden sollen, erscheint uns ebenfalls als sachgerecht.

9. Artikel 18 und 19 (Änderung des Weiterbildungsgesetzes und des Arbeitnehmerweiterbildungsgesetzes)

Die Regelungen des Artikels 18, die bis zum 31.12.2020 einen Kostenzuschuss gewährleisten und die fortbestehende Anerkennung von Weiterbildungseinrichtungen beinhalten, sind zu begrüßen. Auch die Änderung des Arbeitnehmerweiterbildungsgesetzes wird begrüßt.

10. Artikel 21 (Änderungen des Teilhabe- und Integrationsgesetzes)

Die Fristverlängerung für die Verwendung der Integrationspauschale wird ausdrücklich begrüßt. Die Ausweitung dieser Regelung auf andere Förderprogramme u.ä. wird nochmals angeregt, z.B. im Hinblick auf die Projekte „Durchstarten in Ausbildung und Arbeit“, „KIM“, aber auch auf den Digitalpakt.

Einige Projektmittel sollen rückwirkend für das Jahr 2019 bis November/2020 verausgabt werden können.

11. Schlussbemerkung

Für die Berücksichtigung unserer Vorschläge und Hinweise sind wir dankbar und stehen für Vertiefungen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Martin Klein